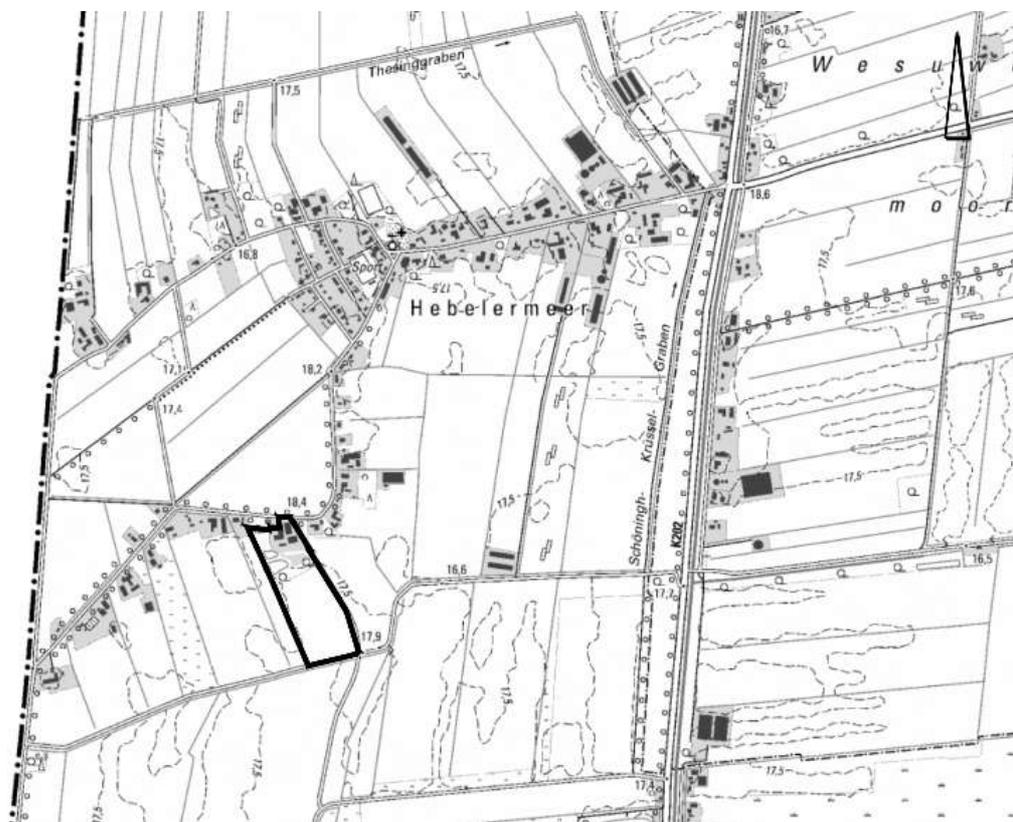


Gemeinde Twist

Landkreis Emsland

35. Flächennutzungsplanänderung



Übersichtsplan

Abschrift

November 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	4
1 ANLASS DER PLANUNG	4
1.1 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches.....	4
1.3 Planungsrahmenbedingungen	5
1.3.1 Raumordnung.....	5
1.3.2 Flächennutzungsplan	5
1.3.3 Bebauungspläne	6
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	6
3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	7
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	7
3.2 Relevante Abwägungsbelange.....	11
3.2.1 Raumordnung.....	11
3.2.2 Belange der Erschließung	12
3.2.3 Immissionsschutz	12
3.2.4 Landwirtschaft	13
3.2.5 Waldbelange	16
3.2.6 Belange von Natur und Landschaft.....	18
3.2.7 Klimaschutz.....	22
3.2.9 Belange der Oberflächenentwässerung.....	23
3.2.10 Flugsicherung.....	23
3.2.11 Belange der Ver- und Entsorgung	23
3.2.12 Denkmalpflege	24
3.2.13 Gesamtabwägung	25
4 INHALTE DER 35. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	25
5 ERGÄNZENDE ANGABEN	25
5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten.....	25
6 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	26
TEIL II: UMWELTBERICHT	27
1. EINLEITUNG	27
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	27
1.2 Ziele des Umweltschutzes	27
1.2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	27
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes	31
1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet.....	33

1.3.2	Prüfung der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	34
1.3.3	Artenschutzrechtliches Fazit.....	35
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	35
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	36
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	36
2.1.2	Fläche und Boden	37
2.1.3	Wasser	38
2.1.4	Klima und Luft	39
2.1.5	Landschaft.....	39
2.1.6	Mensch.....	39
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	40
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	41
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	42
2.2.3	Auswirkungen auf Wasser	42
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	42
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	43
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	43
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	43
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	43
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	44
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	44
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	45
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	45
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	45
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	46
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	46
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	46
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	47
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT.....	49

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

1 ANLASS DER PLANUNG

Die Gemeinde Twist hat die Absicht, durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hebelermeer die bauliche Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs zum einen planungsrechtlich zu sichern, zum anderen sollen weitere gewerbliche Bauflächen innerhalb der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Planung dient der gewerblichen Entwicklung innerhalb des Ortsteils Hebelermeer. Hier befindet sich bereits ein gewerblicher Betrieb, er ist an diesem Standort historisch gewachsen. Diesem Betrieb sollen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, zudem soll dieser bestehende gewerbliche Ansatz als gemeindlicher Gewerbestandort gesichert werden.

Aufgrund der bestehenden baulichen Strukturen geht die Gemeinde Twist nicht davon aus, dass mit der Planung eine Zersiedlung verbunden ist

Für die hierzu erforderliche 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt.

Für die Planung war bereits eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt worden. Mittlerweile liegt jedoch ein geänderter Geltungsbereich vor, so dass die Gemeinde diese Verfahrensschritte wiederholt hat. Die Gemeinde greift auf die innerhalb der ersten Beteiligungsphase gewonnenen Erkenntnisse zurück und dokumentiert diese innerhalb der vorliegenden Begründung.

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortsteils Hebelermeer südlich der Straße „Hebelermeer“ und westlich der „Albers-Wilken-Straße“ im ländlich geprägten Gemeindegebiet. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich in nördlicher und südlicher Richtung landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang der Straße Hebelermeer befinden sich in der direkten und näheren Nachbarschaft landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Der Änderungsbereich selbst ist durch die Gebäude und Flächen der Firma Albers Fördertechnik GmbH & Co.KG sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im zentralen Teil befinden sich ein Feuerlöschteich, der der Sandentnahme dient. Ein Teil des Änderungsbereichs ist zudem durch Baum- und Strauchbewuchs bedeckt. Entlang der Straße Hebelermeer befinden sich in der direkten und näheren Nachbarschaft landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich.

1.3 Planungsrahmenbedingungen

1.3.1 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm stellt für die Planung keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung dar.

Das LROP 2022 enthält Aussagen zum Schutz von kohlenstoffreichen Böden, die zu beachten sind (LROP 3.1.1 06).

Die den Änderungsbereich umgebenden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind mit der Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms im Jahr 2017 entfallen.

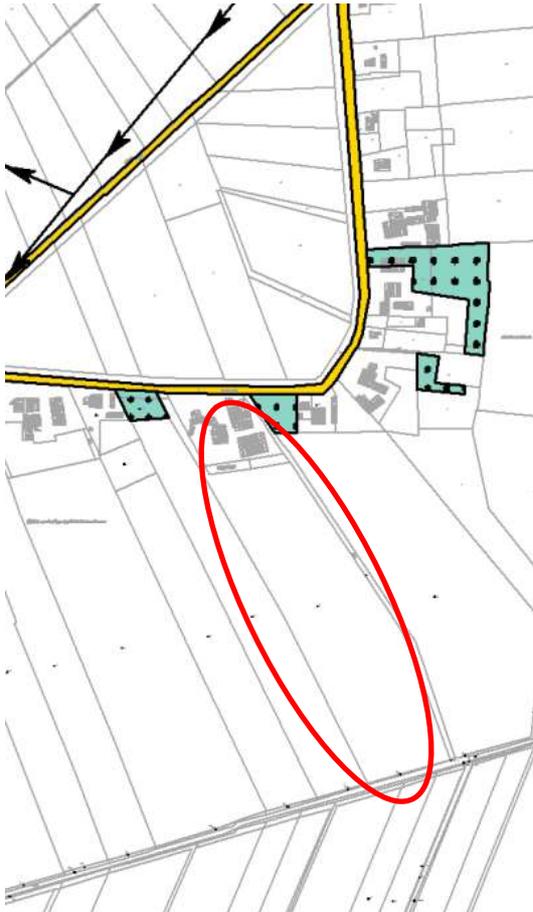
Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) befindet sich das der Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials). Ein Teil des Änderungsbereiches ragt in ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, hier Torfabbau, hinein.

Im LROP 2017 ist ein Vorranggebiet für die Torferhaltung nicht mehr dargestellt, so dass im Rahmen einer Neuaufstellung des RROP davon auszugehen ist, dass für den hier vorliegenden Geltungsbereich der Bauleitplanung eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (2009) stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich ist eine innerörtliche Hauptverbindungsstraße gekennzeichnet.



1.3.3 Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich gelten keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde Twist möchte mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestand und die Erweiterung der Firma Albers Fördertechnik GmbH & Co.KG im Ortsteil Hebelermeer planungsrechtlich absichern. Entsprechend des Vorhabens wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren sukzessive weiter entwickelt. Die hierfür notwendigen Baugenehmigungen wurden durch den Landkreis Emsland gemäß § 35 Abs. 4 BauGB erteilt. Aufgrund des bisweilen erlangten Gesamtumfangs des Betriebes können weitere Betriebserweiterungen nicht mehr ohne bestehendes Planungsrecht realisiert werden. Die Gemeinde Twist unterstützt den ortsansässigen Familienbetrieb und stellt den Bebauungsplan Nr. 92 und die 35. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Sicherung einer langfristigen Entwicklungsperspektive der Firma Albers Fördertechnik auf. Neben der Standortversicherung des bestehenden Gewerbebetriebes soll eine Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Im Rahmen der Kapazitätserweiterung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Aufstockung des Mietparks, Gabelstapler und Teleskopklader, Ausweitung der Produktpalette auf Terminalzugmaschinen, Mini- und Medi-Bagger.

- Vergrößerung Werkstatt- und Servicekapazitäten für Kundenmaschinen.
- Gebrauchtgerätebestand wird stark erweitert, hauptsächlich für den Absatz ins Ausland.
- Reparatur- und Restaurationsarbeiten der Gebrauchtmaschinen wurde bisher vor allem in Osteuropa an dortige Firmen vergeben und soll jetzt im eigenen Unternehmen gebündelt werden.

Zudem ist es Ziel der Planung, entlang der Straße Albers-Wilken-Straße zusätzliche gewerbliche Einheiten sich ansiedeln zu lassen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde. Der bestehende Gewerbeansatz im Ortsteil Hebelermeer soll mit Hilfe der Planung erweitert werden.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, führte die Gemeinde Twist gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren für einen zunächst leicht veränderten Änderungsbereich durch. Die Ergebnisse der jeweiligen zukünftigen Verfahrensschritte werden im weiteren Verfahren ebenfalls an dieser Stelle dargelegt.

Im Rahmen der **ersten** frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 3 (1) BauGB** wurde keine Stellungnahme vorgebracht.

Als Ergebnis der **ersten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 (1) BauGB** waren insbesondere Belange der Raumordnung zu beachten. Dies betraf insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen sind sowie der Aspekt, dass der vorliegende Standort der Planung nicht in integrierter Lage befindlich wäre und zudem das Entstehen einer Splittersiedlung befürchten ließe.

Es wurden daraufhin weitere Aussagen zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufgenommen zusammen mit der Erwartung, dass dieses im Rahmen der Neuaufstellung des RROPs aufgehoben wird.

Naturschutzfachliche Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt werden und sind in den Umweltbericht zur Bauleitplanung eingeflossen.

Weiterhin war ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen.

Im Rahmen der **zweiten** frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 3 (1) BauGB** ergingen wiederum keine Stellungnahmen.

Während der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergingen gemäß **§ 4 (1) BauGB** Anregungen des Landkreises Emsland – Fachbereich Raumordnung.

Dieser verwies nochmals auf das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf). Um den geforderten Nachweis zu erbringen, dass der Torfabbau tatsächlich abgeschlossen wurde und weitere Abbaumaßnahmen in dem betroffenen Gebiet nicht mehr möglich sind, wurden

dem Landkreis Emsland mit Schreiben vom 31.03.2023 detailliert Datengrundlagen (Auszug aus dem LBEG – NIBIS Kartenserver, langjährige Untersuchung (EL-MIS) durch den Landkreis Emsland, Aussagen von Zeitzeugen bzw. deren Nachkommen, Bodenabbaugenehmigungen für Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes) vorgelegt.

Aufgrund dieser Grundlagen konnte der raumordnerische Belang nicht ausgeräumt werden. Seitens des Landkreises Emsland wurde eine Begutachtung des Plangebietes gefordert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit der Begutachtung beauftragt und hat zur Beurteilung das Bodenprofil an einigen Stellen offengelegt. Sie kommt mit Schreiben vom 28.07.2023 zu dem Ergebnis, dass sich aus deren Sicht der herkömmliche Torfabbau nicht mehr realisieren lasse. An offengelegten Profilen konnte man demzufolge erkennen, dass die Fläche bereits zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtet worden ist. Restmoorstärken (allerdings mit hohem Zersetzungsgrad) waren auf maximal 80 cm vorzufinden. Es wurde in der Beschreibung des Ergebnisses dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass sich die wesentlichen Aussagen auch auf die Gesamtfläche übertragen lassen.

Der Landkreis Emsland teilte am 16.08.2023 mit, dass sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen der Landwirtschaftskammer auf der hier behandelten Lagerstätte ein herkömmlicher Torfabbau nicht mehr realisieren lässt. Die raumordnerischen Bedenken werden nunmehr zurückgestellt.

Ergänzend zur Stellungnahme des Landkreises vom 15.11.2022 weist der Landkreis Emsland -Fachbereich Raumordnung - per E-Mail am 17.03.2023 wie folgt auf die Vorgaben im Landesraumordnungsprogramm hin: „ich bitte zu beachten, dass das LROP 2022 auch Aussagen zum Schutz von kohlenstoffreichen Böden enthält, die, sofern sie im vorliegenden Fall zum Tragen kommen, auch zu beachten sind (LROP 3.1.1 06)...“

In einem Gespräch zwischen der Gemeinde Twist und dem Landkreis Emsland- Fachbereich Raumordnung -am 11.05.2023 wurde abgestimmt, dass die Vorgabe zum Schutz kohlenstoffreicher Böden beachtet wird, indem im Süden des Plangebietes die GE-Fläche verkleinert und diese als private Grünfläche festgesetzt wird. Die Vorgaben des Städtebaus zur Schaffung eines gewerblichen Ansatzes für den OT Hebelermeer als Angebotsplanung werden mit der verbleibenden Flächengröße des Gewerbegebietes weiterhin berücksichtigt.

Eine Biotoptypenkartierung wurde in den Unterlagen ergänzt. Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2023 sind in die Unterlagen eingeflossen. Ebenso wurde im Weiteren eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage des Niedersächsischen Städtetagmodells durchgeführt.

Das geforderte Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt, die Ergebnisse sind in die Unterlagen eingeflossen.

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ergingen Hinweise zum Schutzgut Boden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kohlenstoffreiche Böden.¹ Es handelt sich jedoch um einen Tiefumbruchboden, so dass eine besondere Schutzwürdigkeit nicht ersichtlich ist. Der Umweltbericht berücksichtigt die Anlage 1 BauGB und die Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen. Es werden bereits Aussagen zu der Bodenfruchtbarkeit, der Gefährdung der Bodenfunktionen gegenüber

¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2023)

Bodenverdichtung und der standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit getroffen. Die Ziele des Bodenschutzes werden im Kapitel 1.2 Ziele des Umweltschutzes (Bundesbodenschutzgesetz) berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover regte für das Plangebiet eine Luftbildauswertung an, da aufgrund fehlender Luftbildauswertung ein **allgemeiner** Verdacht auf Kampfmittel bestehen würde. Die Gemeinde Twist hat am 04.11.2022 einen Antrag auf Auswertung der zurzeit vorhandenen Luftbilder gestellt. Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung der Gemeinde Twist mitgeteilt, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet wird und kein Handlungsbedarf besteht. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hatte in ihrer aktuell vorliegenden Stellungnahme auch die vorliegende Immissionsberechnung berücksichtigt. Laut der Untersuchung der ZECH GmbH wird der Immissionsgrenzwert von 15 % für Gewerbegebiete nordwestlich des Änderungsbereiches überschritten. Ein erhöhter Immissionswert von bis zu 25 % müsste lt. der LWK jedoch für die Landwirte gelten, wenn sich diese in Zukunft noch erweitern möchten. Durch die vorliegende Planung würden die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Im Änderungsbereich liegen maximale Werte von 17 - 18 % an Jahresgeruchsstunden für die überbaubaren Grundstücksflächen vor, allein im westlichen Randbereich wird auf einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche ein Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden erreicht. Die freien gewerblich zu nutzenden Baugebietsflächen weisen Werte von 8 – 15 % an Jahresgeruchsstunden auf.

Im Nordosten angrenzend an den Änderungsbereich liegen Werte von maximal 16 – 17 % an Jahresgeruchsstunden vor. Diese Werte überschreiten die Mischgebietswerte (und damit auch die des Außenbereichs) von 10 % deutlich und stellen insofern für den nächstgelegenen Betrieb westlich des vorliegenden Änderungsbereiches die Restriktion dar.

Ein Wert von 25 % an Jahresgeruchsstunden liegt im untersuchten Raum nur für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes westlich des Änderungsbereiches vor.

Der einzuhaltende Wert von 15 % für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzungen im Gewerbe- und Industriegebiet. Aufgrund der grundsätzlichen Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zulässig sein, dabei soll ein Immissionswert von 25 % nicht überschritten werden.

Innerhalb der Bereiche im Änderungsbereich, innerhalb derer lt. B-Plan 92 (Entwurf) betriebsbezogenen Wohnnutzungen zugelassen sind, werden Werte von 14 – 15 % an Jahresgeruchsstunden erreicht.

Dadurch wird der bestehende landwirtschaftliche Betrieb westlich des Betriebes zwar bzgl. der geruchstechnischen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt, er ist dieses aber sowieso bereits dadurch, dass nordöstlich des Plangebietes Werte von 16 – 17% an Jahresgeruchsstunden ermittelt worden sind. Insofern wird der Betrieb hier nicht zusätzlich eingeschränkt.

Das Forstamt wies auf den erforderlichen Waldausgleich hin. Dieser wird im Weiteren gesichert.

Abschließend ergingen Hinweise, die im Rahmen der Erschließungs- oder Objektplanung zu beachten sind.

Im Rahmen der **förmlichen** Auslegung der Planunterlagen nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.

Darin verwies der Landkreis Emsland darauf, dass der Boden im Plangebiet als Tiefumbruchboden beschrieben worden ist, gleichzeitig aber darauf hingewiesen wurde, dass Restmoorstärken mit hohem Zersetzungsgrad vorzufinden wäre. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde um eine differenzierte Aussage zum Boden angepasst.

Aufgrund der Entwicklung des Bereiches in die freie Landschaft sollte eine mehrreihige Anpflanzung am Plangebietsrand festgesetzt werden. Dieses ist jedoch nicht Belang der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 92.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) stellte fest, dass bei der Beurteilung der Geruchsmissionsbelastung der Neubau einer Tierhaltungsanlage nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wurden die Untersuchungen aktualisiert, die daraus resultierenden Konsequenzen sind jedoch nicht relevant für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bedenken bestehen der LWK zufolge weiterhin bzgl. einer im Bebauungsplan Nr. 92 geplanten Aufforstungsflächen im Süden des Plangebietes. Es werden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe insofern befürchtet, dass sie zum Schutz der (geplanten) Gehölze weniger Ammoniak emittieren dürften. Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Zum einen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Wald- oder waldähnliche Flächen mit gleicher oder ähnlicher Artenauswahl, zum anderen werden die Belange des Schutzes von Waldbiotopen erst relevant bei FFH-Gebieten und wären erst in dem Rahmen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu prüfen. Ein entsprechender Schutzstatus liegt hier jedoch nicht vor.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden (GAA) regte eine Übernahme der im Immissionsgutachten formulierten Festsetzungen an. Dieser Anregung wird bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt, die ermittelten Lärmemissionskontingente sind dort abweichend von dem Vorschlag des GAA allerdings in der Nutzungsschablone des Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung der aktuellen Flächenfestsetzungen übernommen.

Die Westnetz GmbH verwies auf Versorgungsleitungen im Plangebiet oder im Umfeld davon. Diese sind gesondert zu schützen. Die Hauptversorgungsleitungen der Westnetz GmbH befinden sich jedoch in der Straßenparzelle „Hebelermeer“ und somit außerhalb des Änderungsbereiches. Im Änderungsbereich selber befinden sich allein Hausanschlussleitungen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht auf der hier vorliegenden Planungsebene nicht.

Seitens des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Bourtanger Moor ergingen Hinweise zur Ver- und Entsorgung im Plangebiet. Diese wurden zusammengefasst in die Begründung vom Bebauungsplan Nr. 92 übernommen, Änderungen für die Planung resultierten daraus nicht.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trug keine Bedenken gegen die Planung vor, sofern die Planungen auch von betriebsbezogenem Wohnen in einem Teilgebiet des Bebauungsplanes mit dem Vorhabenträger abgestimmt ist. Dieses

betrifft nicht den Regelungsbestand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Gemeinde Twist verweist darauf, dass diese Abstimmung bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Potenzielle Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen Entwicklungen und bestehenden bzw. geplanten Wohnnutzungen wurden zudem gutachterlich untersucht, erforderliche Lärmemissionskontingente ermittelt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) weist für Teile des Änderungsbereiches ein **Vorranggebiet** für die Rohstoffgewinnung (Torfabbau) aus, zudem befindet sich der Änderungsbereich in einem **Vorbehaltsgebiet** für Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials).

Im LROP 2017 ist das Vorranggebiet für die Torferhaltung nicht mehr dargestellt.

Das LROP enthält zudem auch Aussagen zum Schutz von kohlenstoffreichen Böden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwar kohlenstoffreiche Böden.² Es handelt sich jedoch nach Aussage des Eigentümers der Fläche und Zeitzeugen um einen Tiefumbruchboden, so dass eine besondere Schutzwürdigkeit nicht ersichtlich ist. Der Belang im LROP (kohlenstoffreicher Boden) wurde dadurch beachtet, indem die Fläche des Gewerbegebietes verkleinert wurde.

Um den geforderten Nachweis zu erbringen, dass der Torfabbau tatsächlich abgeschlossen wurde und weitere Abbaumaßnahmen in dem betroffenen Gebiet nicht mehr möglich sind, wurden dem Landkreis Emsland mit Schreiben vom 31.03.2023 detailliert Datengrundlagen (Auszug aus dem LBEG – NIBIS Kartenserver, langjährige Untersuchung (EL-MIS) durch den Landkreis Emsland, Aussagen von Zeitzeugen bzw. deren Nachkommen, Bodenabbaugenehmigungen für Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes) vorgelegt.

Aufgrund dieser Grundlagen konnte der raumordnerische Belang nicht ausgeräumt werden. Seitens des Landkreises Emsland wurde eine Begutachtung des Plangebietes gefordert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit der Begutachtung beauftragt und hat zur Beurteilung das Bodenprofil an einigen Stellen offengelegt. Sie kommt mit Schreiben vom 28.07.2023 zu dem Ergebnis, dass sich aus deren Sicht der herkömmliche Torfabbau nicht mehr realisieren lasse. An offengelegten Profilen konnte man demzufolge erkennen, dass die Fläche bereits zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtet worden ist. Restmoorstärken (allerdings mit hohem Zersetzungsgrad) waren auf maximal 80 cm vorzufinden. Es wurde in der Beschreibung des Ergebnisses dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass sich die wesentlichen Aussagen auch auf die Gesamtfläche übertragen lassen.

Der Landkreis Emsland teilte am 16.08.2023 mit, dass sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen der Landwirtschaftskammer auf der hier behandelten Lagerstätte ein herkömmlicher Torfabbau nicht mehr realisieren lässt. Die raumordnerischen Bedenken werden nunmehr zurückgestellt.

² NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2023)

Die Gemeinde Twist gewichtet hier weiterhin den Belang der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze höher als den Belang des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund, dass hier nur ein sehr kleiner Teil dieses Vorbehaltsgebietes beansprucht wird.

3.2.2 Belange der Erschließung

Der Änderungsbereich ist von der Kreisstraße K202 sowie über die Gemeindestraßen „Hebelermeer“ sowie „Albers-Wilken-Straße“ (bereichsweise) zu erreichen.

Eine Anbindung des Betriebes Albers Fördertechnik GmbH & Co.KG besteht bereits von den zuvor genannten Gemeindestraßen.

3.2.3 Immissionsschutz

□ Gewerbelärm

In Bezug auf die Auswirkungen durch den Gewerbelärm im Plangebiet auf die nächsten relevanten Immissionspunkte (Wohnnutzungen) wurde eine Gewerbelärmkontingentierung³ zur Festsetzung von Emissionskontingenten für die Gewerbegebietsflächen durchgeführt.

Zur Prüfung der Auswirkungen durch den Gewerbelärm auf die umliegenden Wohnnachbarschaften, die über den Schutzanspruch eines Mischgebietes, also 60/45 dB(A) tags/nachts verfügen, wurden zunächst die Gewerbelärmvorbelastungen aus den bestehenden Gewerbenutzungen und den dort plangegebenen Emissionen ermittelt. Die Erweiterungsplanungen des Betriebes sind dabei schon berücksichtigt. Hieraus ergaben sich für die relevanten Immissionsorte dann Immissionszielwerte, welche durch die Emissionskontingente des Plangebiets einzuhalten sind. Dabei wurden Zielwerte für die Emissionskontingentierung von 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte für die einzelnen empfindlichen Nutzungen als Vorgabe berücksichtigt, da dann der jeweilige Betrieb gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert.

Als gewerbliche Vorbelastung ist insbesondere der Ablauf des Betriebes Albers mit seinen ca. 20 Mitarbeitern zu betrachten. Nachtbetrieb findet nicht statt.

Zur Vermeidung von Überschreitungen dieser Richtwerte wurde das Plangebiet aufgeteilt und mit Emissionskontingenten versehen. Das Emissionskontingent beschreibt die Schalleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf.

Die Zusatzbelastung durch das Plangebiet wurde mit 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte angesetzt, so dass die Zusatzbelastung dann keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation (s. o.) liefert.

Durch die Erweiterungsflächen dürfen demzufolge Werte von 54 /39 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden (Zielwerte).

³ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15513.1/0 2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ in 49767 Twist. Lingen, den 27.06.2023

Die Emissionskontingente für das Plangebiet wurden auf folgende 5 Teilflächen⁴ aufgeteilt:



Die Zusatzbelastung wurde wie folgt iterativ ermittelt:

Teilfläche	Flächengröße in m ²	Emissionskontingent L _{EK} tags in dB	Emissionskontingent L _{EK} nachts in dB
Teilfläche 1	32.044	62	47
Teilfläche 2	13.390	60	45
Teilfläche 3	14.025	60	45
Teilfläche 4	7.177	65	50
Teilfläche 5	7.712	65	50

Die Kontingente verursachen am nächsten Wohngebäude an der Straße „Hebelermeer“ eine plangegebene Belastung von 58 dB(A), sie unterschreiten den Richtwert um 2 dB (nachts 43 dB(A), ebenfalls 2 dB Unterschreitung).

Unter der Voraussetzung der Aufnahme der Lärmemissionskontingente in die Bauleitplanung wird gewährleistet, dass das Plangebiet nicht zu unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der Nachbarschaft beitragen kann.

Durch den Entfall des MI-Bereiches besteht keine geänderte Anforderung an die Begutachtung. Das Betriebsleiterwohnen innerhalb des Plangebietes hat aus schalltechnischer Sicht keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung

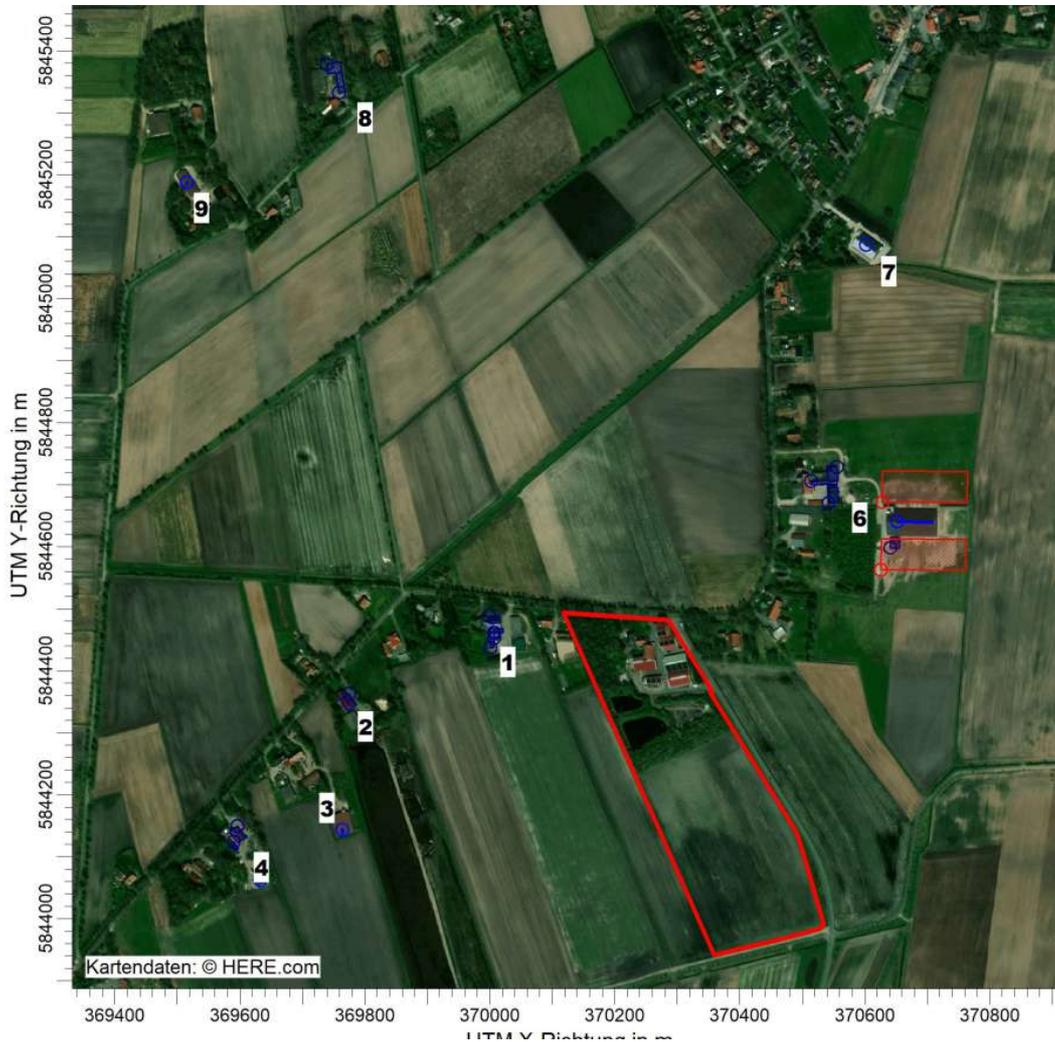
3.2.4 Landwirtschaft

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Geruchsemissionssituation in Bezug auf das Plangebiet zu untersuchen war.

⁴ Innerhalb der Abbildung ist noch ein Bereich als geplantes Mischgebiet (MI) gekennzeichnet, der zunächst ebenfalls Teil der Planung darstellte. Der Teil der Planung wird ebenso wie ein südlicher Teil planerisch nicht weiter verfolgt, ebenso der südliche Teil als gewerbliche Baufläche).

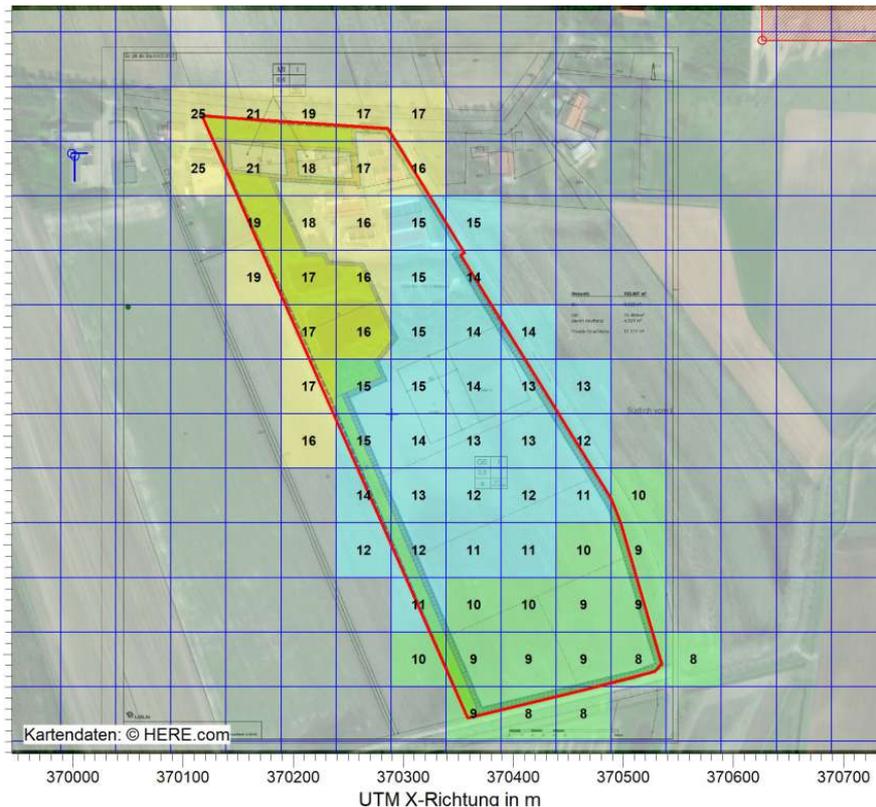
Diesbezüglich wurde eine Untersuchung durch das Büro Zech Ingenieurgesellschaft GmbH durchgeführt⁵.

Folgende Emissionsquellen wurden berücksichtigt:



Für Wohn- und Mischgebiete gelten dabei Immissionswerte gemäß TA Luft von 10 % an Jahresgeruchsstunden, für Gewerbe- und Industriegebiete 15% an Jahresgeruchsstunden. Den Berechnungen zufolge ergab sich folgendes Bild, wobei zu dem damaligen Planungsstand im nördlichen Teil die Festsetzung eines Mischgebietes zunächst Ziel der Planung war. Dieses wurde mittlerweile jedoch aufgegeben.

⁵ Zech Ingenieurgesellschaft GmbH: Ergebnisbrief Nr. LG 15513.2/01. Lingen, d. 16.09.2020 und Ergebnisbrief Nr. LG 15513.2/02. Lingen, d. 28.02.2022



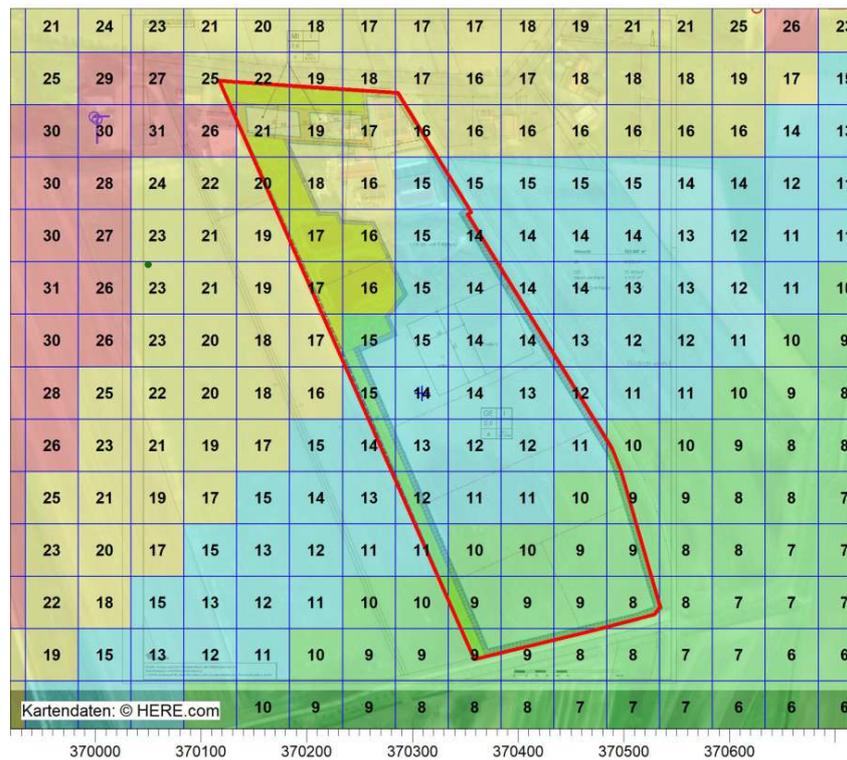
Die Geruchsimmissionswerte von 15 % an Jahresgeruchsstunden werden demzufolge im Bereich des Gewerbegebietes eingehalten, die im Bereich des zunächst geplanten Mischgebietes an der Straße Hebelmeer hingegen nicht. Der Bereich wurde deshalb im Weiteren aus der Planung genommen.

Die weitergehende Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebe von Februar 2022 zeigte, dass der für Gewerbegebiete zulässige Immissionsrichtwert von 15 % der Jahresstunden im nördlichen Bereich überschritten wird. In diesem sollten deshalb keine Wohnnutzungen, auch betriebsbezogen, eingerichtet werden. Der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 92 berücksichtigt diese Vorgaben.

Auch die Beschäftigten eines Betriebes genießen gemäß des Kapitels 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft einen Schutzanspruch gegenüber Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Dieses ist im Einzelfall zu beurteilen, allerdings sollte ein Wert von 25 % an Jahresgeruchsstunden nicht überschritten werden.

Eine ergänzende Berechnung auf aktueller Berechnungsgrundlage und unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Tierhaltungsanlage in 520 m Abstand zum Änderungsbereich hat zum Ergebnis geführt, dass in dem Bereich, in dem betriebsbezogenes Wohnen zulässig sein soll, Werte von 15 % an Jahresgeruchsstunden nicht überschritten werden.⁶ Im nördlichen Teil des Änderungsreiches liegen den Neuberechnungen zufolge kleinteilig maximale Werte von 17 – 18 % an Jahresgeruchsstunden vor. Dies wird unter dem Aspekt, dass sich hier die Arbeitnehmer nur temporär im Plangebiet aufhalten und damit auch nur weniger Zeit den Immissionen ausgesetzt sind

⁶ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Aktuelle Berechnungen vom 14.11.2023



Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ggf. durch zusätzliche Wohnnutzungen in ihrer möglichen Entwicklung eingeschränkt werden könnten. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass an der Straße Hebelermeer bereits Wohnnutzungen mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes vorhanden und Erweiterungen der Betriebe aus geruchstechnischer Sicht dadurch bereits eingeschränkt sind. Unabhängig von der geplanten betrieblichen Erweiterung im Bereich der gewerblichen Nutzung(en) sind bzgl. der landwirtschaftlichen Betriebe Erweiterungen möglich, die Orientierungswerte von 10% an Jahresgeruchsstunden an den maßgeblichen Immissionspunkten sind jedoch einzuhalten.

Zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Vorbelastung zu akzeptieren.

3.2.5 Waldbelange

Im Nordwesten des Plangebietes ist ein Parkwald und im zentralen Plangebiet ein Laubforst aus einheimischen Arten ausgeprägt⁷. Hierbei handelt es sich um Wälder nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 werden beide Waldflächen teilweise überplant, so dass von einer Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG auszugehen ist. Eine Waldumwandlung bedarf einer Ersatzaufforstung, wobei der Umfang der Ersatzaufforstung abhängig ist von dem Wert des Waldes entsprechend der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion.

⁷ Siehe Bestandsplan Biotoptypen.

Diesbezüglich ist eine Bewertung der Waldfunktion einer Waldfläche entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG auf Grundlage der Biotopkartierung durchgeführt worden.

Die Waldfunktionen sind in § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG näher spezifiziert. Thematisiert werden die Schutzfunktion, die Erholungsfunktion und die Nutzfunktion.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die prägenden Merkmale der Waldfunktionen an den zu betrachtenden Standorten. Gleichzeitig wird dem zu bewertenden Wald eine Wertigkeitsstufe zugeordnet (1: unterdurchschnittlich, 2: durchschnittlich, 3: überdurchschnittlich, 4: herausragend):

Parkwald (PAW):

Funktion	Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale
Nutzfunktion	1-2 unterdurchschnittlich bis durchschnittlich	Bei dem Parkwald handelt es sich um einen Bestand mit jüngeren Bäumen im Unterwuchs und älteren hiebreifen Bäumen. Der allgemeine Pflegezustand ist, aufgrund des Unterwuchses, jedoch eher als schlecht zu bewerten. Der Parkwald kann nur über das Firmengelände erreicht werden.
Schutzfunktion	1 – 2 unterdurchschnittlich bis eher durchschnittlich	Eher durchschnittliche Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Durchschnittliche Funktionsausprägung bezüglich Klima, Luft, Boden- und Grundwasserschutz, Lärm- und Lebensraum.
Erholungsfunktion	1 unterdurchschnittlich	Der Parkwald befindet sich auf einem Privatgelände und besitzt daher eine eingeschränkte Betreuungsmöglichkeit und aus diesem Grund auch keine touristische Bedeutung.

Laubforst aus einheimischen Arten (WXH):

Funktion	Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale
Nutzfunktion	1 - unterdurchschnittlich	Bei dem Laubforst handelt es sich um einen jungen, nicht hiebreifen Bestand. Der Pflegezustand ist als eher schlecht zu bewerten. Der Laubforst kann nur über das Firmengelände erreicht werden.
Schutzfunktion	1 – eher unterdurchschnittlich bis durchschnittlich	Eher geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Durchschnittliche Funktionsausprägung

		bezüglich Klima, Luft, Boden- und Grundwasserschutz, Lärmschutz und Lebensraum.
Erholungsfunktion	1 - unterdurchschnittlich	Der Laubforst aus einheimischen Arten befindet sich ebenfalls auf einem Privatgelände. Die Betretungsmöglichkeit ist stark eingeschränkt und der Wald besitzt daher keine touristische Bedeutung.

Nach den Bestimmungen des Waldgesetzes wird im Falle der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich. Bemessungsgrundlage sind gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG⁸ die wertgebenden Waldfunktionen.

Die drei Wertigkeitsstufen sind gemäß den Ausführungsbestimmungen gleichrangig zu berücksichtigen, sodass die Wertigkeit des Waldbestandes durch das arithmetische Mittel gebildet wird. Der Mittelwert der drei Waldfunktionen liegt bei dem Parkwald bei 1,3 und bei dem Laubforst bei 1. Lokale Sondersituationen sind weder beim Parkwald noch beim Laubforst gegeben, so dass kein Zuschlag auf die Kompensationshöhe erforderlich ist. Somit ergibt sich für den Waldverlust des Parkwaldes von 1.321 m² ein Waldkompensationsbedarf von rund 1.717 m². Für den Laubforst beläuft sich demnach der Waldkompensationsbedarf entsprechend der Größe von 4.100 m² auf einen Ausgleichsbedarf von 4.100 m². Insgesamt muss ein Waldausgleich auf einer Fläche von 5.817 m² erfolgen.

Der Waldausgleich wird im südlichen Plangebiet innerhalb der gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt.

Die Erstaufforstung erfolgt mit geeigneten standortgerechten Holzarten. Die sachgerechte Umsetzung wird durch forstfachliche Begleitung sichergestellt und nachgewiesen.

3.2.6 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

⁸ Niedersächsisches Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung, Ausführungsbestimmungen zum NWaldG gemäß RdErl. D. ML. 05.11.2016 – 406-64002-136

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist im nordöstlichen Teil bereits bebaut und großflächig durch den bestehenden Gewerbebetrieb mit Nebenanlagen versiegelt. Zudem befindet sich im nördlichen Geltungsbereich ein Abschnitt des angrenzenden Wohngebäudes mit Ziergarten. Südlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine Lagerfläche, die über einen Weg mit dem Gewerbebetrieb verbunden ist. Westlich der Lagerfläche sind zwei Lösssteiche angelegt, die zugleich einer Sandentnahme dienen. Der Sand wird z. T. auf der Lagerfläche zwischengelagert. Die Lagerfläche und die Lösssteiche werden von Sträuchern und Gehölzen gesäumt. Ruderalfluren befinden sich im Übergangsbereich und entlang der Stillgewässer. Im Nordwesten des Geltungsbereiches liegt eine größere Gehölzfläche und im zentralen Änderungsbereich ein Laubforst. Der südliche Geltungsbereich besteht aus Ackerflächen.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen 2023 wurde hier ein Brutpaar des Kiebitzes nachgewiesen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich weitere Ackerflächen, Wohnbebauung sowie die Straßen „Hebelermeer“, „Albers-Wilken-Straße“ und „Meinteweg“.

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches wird von den gewerblichen Hallen, den Gehölzen und der Ackerfläche geprägt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kohlenstoffreiche Böden.⁹ Es handelt sich jedoch um einen Tiefumbruchboden, so dass eine besondere Schutzwürdigkeit nicht ersichtlich ist. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft) sind keine weiteren besonderen Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Bei der 35. Flächennutzungsplanänderung wird eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung ermöglicht. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Gleichfalls wird der Lebensraumverlust als erhebliche Beeinträchtigung für Pflanzen und Tiere, hier insbesondere für ein Brutpaar des Kiebitzes gewertet.

Weiterhin wird im Plangebiet eine Waldfläche beseitigt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen geregelt. Auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 92 werden zur landschaftlichen Eingrünung eine randliche Bepflanzung und zum Schutz des Wasserhaushaltes Flächen zur Regenrückhaltung festgesetzt.

Der Waldausgleich erfolgt im südlichen Plangebiet und es wird hier als Biotopwertausgleich eine Flächensukzession festgesetzt.

Für den Kiebitz wird der Ausgleich außerhalb des Plangebietes durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland geschaffen.

⁹ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2023)

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Brutvögel:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 wurden die Brutvögel erhoben. (s. Anlage10, vgl. auch Umweltbericht Pkt. 1.3.1 und 2.1.1).

Es wurden insgesamt 32 Vogelarten (30 Brutvogelarten und 2 Gastvogelarten) erfasst. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes entstehen Randeffekte, d.h. dass Brutvögel der umliegenden Flächen auch innerhalb des UG auftreten.

Bei dem Großteil der erfassten Vogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden mit dem Kiebitz (Brutverdacht), der Rauchschwalbe (eine Brutzeitfeststellung), dem Star (sechs Brutnachweise) und dem Trauerschnäpper (eine Brutzeitfeststellung) vier Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet sind. Zudem wurden mit der Goldammer (Brutverdacht) und dem Grauschnäpper (Brutzeitfeststellung) zwei Arten nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind (s. Abb. Brutreviere punktgenau erfasster Brutvögel).

Die ebenfalls gefährdete Feldlerche wurde zur Hauptbrutzeit im April und Mai nur weit außerhalb des PG wahrgenommen, lediglich am 01.06. wurde die Art einmalig im PG erfasst. Beim darauffolgenden Abendtermin wurde eine Stunde vor Sonnenuntergang bei milder, sonniger Witterung nochmals gezielt nach der Feldlerche gesucht. Die Art wurde jedoch nicht mehr registriert.

Hinsichtlich der Bedeutung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen wird dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvogelarten zugewiesen.

Fledermäuse: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Bäume und Gebäude, ein Vorkommen von Fledermausquartieren ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind Quartiere von Fledermäusen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Sonstige Artgruppen: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Feuerlöschteiche. Die Habitatqualität der künstlich angelegten Gewässer ist eher von geringer Wertigkeit. Von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht ausgegangen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten. Sonstige Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) oder Heuschrecken, sind

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten. -Brutvögel – Stand 19.07.2023.

aufgrund der nivellierten Standortbedingungen und des damit verbundenen Habitatpotenzials nicht zu erwarten.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten.

Für den Verlust der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz wird auf dem Flurstück 16 der Flur 9 in der Gemarkung Hebelermeer ein Ersatzhabitat geschaffen (s. Kap. 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen).

Damit ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Natura-2000-Verträglichkeit

Innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete werden durch die Flächennutzungsplanänderung daher nicht erwartet.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nachfolgend werden die nächstgelegenen Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt.¹¹

NSG: „Wesuweer Moor“ (WE 00267), rd. 3 km östlich

NSG: „südliches Versener Moor“ (WE 00234), rd. 4 km östlich

NSG: „Versener Heidesee“ (WE 00266), rd. 5,4 km südöstlich

NP: „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen“ (NDS 00013), rd. 2,3 km östlich

Weitere Schutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung. Konflikte mit den Schutzgebiets-Verordnungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Für die Gemeinde Twist liegt kein Landschaftsplan vor.

Der Geltungsbereich wird im Landschaftsrahmenplan als Integrationsfläche sekundärer Planungspriorität dargestellt. Ein spezielles Entwicklungskonzept ist für den Geltungsbereich nicht vorgesehen.¹²

Die Entwicklung des ortsansässigen Gewerbebetriebes widerspricht keinen Zielen des Landschaftsrahmenplans. Konflikte werden daher nicht vorbereitet.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer

¹¹ Umweltkarten Niedersachsen: Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: August 2020)

¹² Landkreis Emsland (2001): Landschaftsrahmenplan.

Bedeutung (GR-Gebiet). Der südliche Abschnitt des Änderungsbereiches befindet sich jedoch in einem Bereich der Neubewertung des Moorschutzprogrammes (1994).¹³

Der Geltungsbereich befindet sich nach dem niedersächsischen Landschaftsprogramm in einem Gebiet der Moorböden und kohlenstoffreichen Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften.¹⁴

3.2.7 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass randliche Anpflanzungen und Maßnahmen zur Durchgrünung des Plan-gebietes vorgesehen werden. Zudem werden nur in begrenztem Umfang Neuversiegelungen ermöglicht.

3.2.8 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- *Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).*
- *§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).*

Die Gemeinde Twist unterstützt das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs und möchte ihm die betriebliche Erweiterung am bestehenden Standort sowie das betriebsbezogene Wohnen ermöglichen. Somit wird diese Entwicklung auf den Bereich des Grundstücks sowie den südlichen Bereich der Erweiterung an der Straße „Albers-Wilken-Straße“ beschränkt und eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich vermieden.

Da keine anderen geeigneten Flächen für die Gewerbenutzung im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde Twist zur Verfügung stehen und die Gemeinde das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs am bestehenden Standort ermöglichen will, ist es aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von gewerblichen Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2022)

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Karte 2. Schutzgüter Boden und Wasser.

des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine gewerbliche Entwicklung des Betriebs bedeuten würde.

3.2.9 Belange der Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Nutzung ist eine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden mit entsprechenden Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Die Oberflächenentwässerung wird derzeit bereits durch eigene Regenrückhaltung auf dem Grundstück organisiert.

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes erfolgt über dem am östlichen Plangebietsrand befindlichen Straßenseitengraben in den Vorfluter am Meinteweg an der südlichen Plangebietsgrenze. Das natürliche Geländegefälle verläuft in südliche Richtung mit einem Höhenunterschied von rd. 1,00 m zwischen der Straße Hebelmeer im Norden und des Meinteweges im Süden.

Eine Niederschlagsbeseitigung in Versickerungsmulden / Rohrrigolen ist einer Baugrundvoruntersuchung zufolge nicht ausgeschlossen.¹⁵ Die daraus resultierenden Auswirkungen sind im Weiteren auch in Abhängigkeit von der Ausbauhöhe im Plangebiet zu betrachten. Eine direkte ungedrosselte Ableitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in die Vorflut ist jedoch in jedem Fall nicht vorgesehen. Das Oberflächenwasser ist im Gebiet zwischenspeichern und gedrosselt in die Vorflut abzuführen.

Die beabsichtigte Oberflächenentwässerung umfasst im Wesentlichen folgende Merkmale bzw. Maßnahmen:

Das Plangebiet wird entwässerungstechnisch in einen nördlichen Teil (A=rd. 4,825 ha) und einen südlichen Teil (A=rd. 4,848 ha) in 2 Einzugsgebiete unterteilt.

Die Oberflächenentwässerung im nördlichen Teil wird an die vorhandenen Teiche Nr. 1 und Nr. 2 angebunden. Die Teiche werden als Rückhalteteiche genutzt mit gedrosselter Ableitung in den östlichen Straßenseitengraben an der Albers-Wilken-Straße.

Für die Oberflächenentwässerung des südlichen Teilgebietes wird am westlichen und südlichen Gebietsrand ein Rückhaltegraben hergestellt, der über eine Ablaufregelung an den Straßenseitengraben an der Albers-Wilken-Straße angeschlossen wird.

3.2.10 Flugsicherung

Das Plangebiet befindet sich laut dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in einem Jet-Tiefflugkorridor. Belange der Bundeswehr werden insofern berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

3.2.11 Belange der Ver- und Entsorgung

Für die derzeit und zukünftig bebauten Flächen erfolgt die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils

¹⁵ Dr. Schleicher & Partner: B-Plan Nr. 92 „Gewerbegebiet Hebelmeer“ in 49767 Twist – Baugrundvoruntersuchung -. Lingen, 01.03.2023

gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserentsorgung kann laut Aussage des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Boutanger Moor“ vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Da der TAV im angrenzenden Gebiet keinen Abwasser-Freigefällekanal im Bestand hat, wird das anfallende Abwasser über eine im Plangebiet befindliche Druckentwässerungsanlage in die Druckentwässerungsleitung des TAV geleitet. Bei einer Erweiterung des Gewerbebetriebes kann nach Aussage des TAV über die vorhandene Druckentwässerungsanlage die Ableitung weiterer anfallender Abwässer realisiert werden. Bei der Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe müssen die anfallenden Abwässer ebenfalls über eine entsprechend dimensionierte Druckentwässerungsanlage in die Druckentwässerungsleitung des TAV geleitet werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen sowie privaten Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Für das geplante Gebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 3.200 l/min (192 m³/h) vorhanden ist. Die Löschwasserversorgung ist durch abhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserzisternen, Löschwasserbrunnen) sicherzustellen.

Im Plangebiet bzw. angrenzend daran befinden sich Leitungen und/Anlagen von diversen Versorgungsträgern. Diese sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Hauptversorgungsleitungen entsprechender Versorgungsunternehmen sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, so dass sie innerhalb der Planzeichnung nicht zu kennzeichnen waren.

Es handelt sich jeweils allein um Hausanschlussleitungen bzw. Kanäle zur Ableitung von Oberflächenwasser.

Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit dem Netzbezirk Meppen der Westnetz GmbH abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

3.2.12 Denkmalpflege

Derzeit sind keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.2.13 Gesamtabwägung

Die Gemeinde Twist wägt im Rahmen ihrer Abwägung den Belang der gewerblichen Entwicklung und damit verbunden die Schaffung eines weiteren Arbeitsplanangebotes höher als die Summe der mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die o. a. Belange.

4 INHALTE DER 35. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Flächen im Änderungsbereich werden aufgrund der oben genannten Gründe und Ziele als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	9,67	ha
Gewerbliche Baufläche	9,67	ha

6 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss durch Verwaltungsausschuss	29.09.2022
Entwurfsbeschluss durch Verwaltungsausschuss	31.08.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.09.2023 - 17.10.2023
Feststellungsbeschluss durch Gemeinderat	14.12.2023



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Twist, den 21.12.2023

L.S.

gez. Lübbers

Bürgermeisterin

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Twist führt die 35. Flächennutzungsplanänderung durch, um die baulichen Erweiterungen des ortsansässigen Gewerbebetriebes Albers Fördertechnik GmbH & Co.KG planungsrechtlich vorzubereiten. Ein weiteres Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Vorbereitung von zusätzlichem Raum für weitere Gewerbebetriebe an diesem bereits vorbelasteten Standort.

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortsteils Hebelermeer an der Straße „Hebelermeer“ im ländlich geprägten Gemeindegebiet. Entlang der Straße Hebelermeer befinden sich in der direkten und näheren Nachbarschaft landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnnutzungen. Der Geltungsbereich selbst ist durch die Gebäude und Flächen der Firma Albers geprägt. Im südwestlichen Teil befinden sich zwei Feuerlöschteiche, die der Sandentnahme dienen, sowie landwirtschaftliche Flächen. Ein Teilbereich ist zudem durch Wald sowie durch Baum- und Strauchbewuchs bedeckt.

Der rund 9,67 ha große Geltungsbereich wird in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der 35. Flächennutzungsplanänderung wird der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Parallel zu der Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Bei der 35. Flächennutzungsplanänderung werden Erweiterungsmöglichkeiten für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb vorbereitet. Zudem wird in einem bereits durch einen Gewerbebetrieb vorbelasteten Raum, Flächen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe vorbereitet. Da sich der Geltungsbereich im planungsrechtlichen Außenbereich befindet, ist diese bauliche Entwicklung nicht der Innenentwicklung zuzuordnen.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Veränderung des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereiches vorbereitet.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Verkehrsbedingte Lärmbelastungen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 wurde zur Bewertung gewerblicher Lärmbelastungen ein schalltechnisches Gutachten erstellt und Lärmemissionskontingente festgesetzt.</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde ebenfalls eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt und ausgewertet.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Maße der baulichen Nutzung festgesetzt, die sich an der Bestandsbebauung orientieren.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]</i></p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete werden durch die Flächennutzungsplanänderung daher nicht erwartet.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	<p>Die Gemeinde Twist unterstützt das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs und möchte diesem die betriebliche Erweiterung am bestehenden Standort ermöglichen. Somit wird diese Entwicklung auf den Bereich des Grundstücks sowie den südlichen Bereich der Erweiterung an der Straße „Albers-Wilken-Straße“ beschränkt.</p> <p>Da keine anderen geeigneten Flächen für die Gewerbebenutzung im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde Twist zur Verfügung stehen und die Gemeinde das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs am bestehenden Standort ermöglichen will, ist es aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von gewerblichen Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine gewerbliche Entwicklung des Betriebs bedeuten würde.</p>

<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes durch Anpflanzflächen und Flächen zum Erhalt Rechnung getragen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die biologische Vielfalt, ▶ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie ▶ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). [§1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Überplanung von Biotopstrukturen geringer bis mittlerer Wertigkeit (überwiegend Acker, teilweise Gehölze und Wald) vorbereitet. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopstrukturen wird nicht vorbereitet.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vorbereitet, die auf der nachfolgenden Ebene (Bebauungsplanebene) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung auszugleichen sind.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Nachfolgend werden die nächstgelegenen Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt.¹⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG: „Wesuweer Moor“ (WE 00267), rd. 3 km östlich • NSG: „südliches Versener Moor“ (WE 00234), rd. 4 km östlich • NSG: „Versener Heidensee“ (WE 00266), rd. 5,4 km südöstlich • NP: „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen“ (NDS 00013), rd. 2,3 km östlich <p>Weitere Schutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung. Konflikte mit den Schutzgebiets-Verordnungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.</p>	
<p>Ziele des speziellen Artenschutzes</p>	
<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>	
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</p>	<p>Für den im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt und ausgewertet. Es werden Lärmkontingente festgesetzt. Zudem wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt.</p>

¹⁶ Umweltkarten Niedersachsen: Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: August 2020)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Der nördliche Geltungsbereich ist zum Teil bereits versiegelt. Auf den südlichen Ackerflächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung die Bodenfunktionen bereits vorbelastet. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Neuversiegelung vorbereitet und dadurch ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen. Es wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden vorbereitet.</p>
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	
<p>Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr.1]</p>	<p>Durch die Planung wird eine Waldfläche umgewandelt, die innerhalb des Plangebietes nach dem niedersächsischen Waldgesetz ausgeglichen wird.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
<p>§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.</p>	<p>Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Entwässerungsgutachten erstellt. Das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll in die bereits bestehenden Feuerlöschteiche eingeleitet werden. Zudem setzt der Bebauungsplan private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken fest.</p>
Landschaftsplanung	
<p>Für die Gemeinde Twist liegt kein Landschaftsplan vor.</p> <p>Der Geltungsbereich wird im Landschaftsrahmenplan als Integrationsfläche sekundärer Planungspriorität dargestellt. Ein spezielles Entwicklungskonzept ist für den Geltungsbereich nicht vorgesehen.¹⁷</p> <p>Die Entwicklung des ortsansässigen Gewerbebetriebes widerspricht keinen Zielen des Landschaftsrahmenplans. Konflikte werden daher nicht erwartet.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet). Der südliche Abschnitt des Geltungsbereiches befindet sich jedoch in einem Bereich der Neubewertung des Moorschutzprogrammes (1994).¹⁸</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich nach dem niedersächsischen Landschaftsprogramm in einem Gebiet der Moorböden und kohlenstoffreichen Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften.¹⁹</p>	

¹⁷ Landkreis Emsland (2001): Landschaftsrahmenplan.

¹⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2022)

¹⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Karte 2. Schutzgüter Boden und Wasser.

Ziele der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm von 2017 stellt für Flächen im und um den Änderungsbereich entfallende Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung dar. Weitere Zielaussagen sind für den Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht definiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwar kohlenstoffreiche Böden.²⁰ Es handelt sich nach Aussage des Eigentümers und Zeitzeugen jedoch um einen Tiefumbruchboden, so dass eine besondere Schutzwürdigkeit nicht ersichtlich ist. Der Belang im LROP (kohlenstoffreicher Boden) wurde dadurch beachtet, indem die Fläche des Gewerbegebietes verkleinert wurde. Durch die verbleibende Flächengröße des Gewerbegebietes wird die Entwicklung des Betriebes ermöglicht sowie der gewerbliche Ansatz im Ortsteil Hebelermeer im Sinne des Städtebaus geschaffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) weist für Teile des Geltungsbereiches ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torfabbau) aus, zudem befindet sich der Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials).

Um den geforderten Nachweis zu erbringen, dass der Torfabbau tatsächlich abgeschlossen wurde und weitere Abbaumaßnahmen in dem betroffenen Gebiet nicht mehr möglich sind, wurden dem Landkreis Emsland mit Schreiben vom 31.03.2023 detailliert Datengrundlagen (Auszug aus dem LBEG – NIBIS Kartenserver, langjährige Untersuchung (EL-MIS) durch den Landkreis Emsland, Aussagen von Zeitzeugen bzw. deren Nachkommen, Bodenabbaugenehmigungen für Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes) vorgelegt.

Aufgrund dieser Grundlagen konnte der raumordnerische Belang nicht ausgeräumt werden. Seitens des Landkreises Emsland wurde eine Begutachtung des Plangebietes gefordert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit der Begutachtung beauftragt und hat zur Beurteilung das Bodenprofil an einigen Stellen offengelegt. Sie kommt mit Schreiben vom 28.07.2023 zu dem Ergebnis, dass sich aus deren Sicht der herkömmliche Torfabbau nicht mehr realisieren lasse. An offengelegten Profilen konnte man demzufolge erkennen, dass die Fläche bereits zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtet worden ist. Restmoorstärken (allerdings mit hohem Zersetzungsgrad) waren auf maximal 80 cm vorzufinden. Es wurde in der Beschreibung des Ergebnisses dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass sich die wesentlichen Aussagen auch auf die Gesamtfläche übertragen lassen.

Der Landkreis Emsland teilte am 16.08.2023 mit, dass sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen der Landwirtschaftskammer auf der hier behandelten Lagerstätte ein herkömmlicher Torfabbau nicht mehr realisieren lässt. Die raumordnerischen Bedenken werden nunmehr zurückgestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind²¹. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2023)

²¹ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)²²: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind*²³, *liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte

²² in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

²³ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Brutvögel erhoben²⁴.

Bei der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 32 Vogelarten (30 Brutvogelarten und 2 Gastvogelarten) erfasst. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes entstehen Randeffekte, d.h. dass Brutvögel der umliegenden Flächen auch innerhalb des UG auftreten.

Bei dem Großteil der erfassten Vogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden mit dem Kiebitz (Brutverdacht), der Rauchschwalbe (eine Brutzeitfeststellung), dem Star (sechs Brutnachweise) und dem Trauerschnäpper (eine Brutzeitfeststellung) vier Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet sind. Zudem wurden mit der Goldammer (Brutverdacht) und dem Grauschnäpper (Brutzeitfeststellung) zwei Arten nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind (s. Abb. Brutreviere punktgenau erfasster Brutvögel).

Die ebenfalls gefährdete Feldlerche wurde zur Hauptbrutzeit im April und Mai nur weit außerhalb des PG wahrgenommen, lediglich am 01.06. wurde die Art einmalig im PG erfasst. Beim darauffolgenden Abendtermin wurde eine Stunde vor Sonnenuntergang bei milder, sonniger Witterung nochmals gezielt nach der Feldlerche gesucht. Die Art wurde jedoch nicht mehr registriert.

Hinsichtlich der Bedeutung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen wird dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvogelarten zugewiesen.

Fledermäuse:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Bäume und Gebäude, ein Vorkommen von Fledermausquartieren ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind Quartiere von Fledermäusen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Sonstige Artgruppen:

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwei Feuerlöschteiche. Die Habitatqualität der künstlich angelegten Gewässer ist eher von geringer Wertigkeit. Von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht ausgegangen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

Sonstige Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) oder Heuschrecken, sind aufgrund der nivellierten Standortbedingungen und des damit verbundenen Habitatpotenzials nicht zu erwarten.

²⁴ NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten. -Brutvögel – Stand 19.07.2023.

1.3.2 Prüfung der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

. Verletzungs- und Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel und Fledermäuse wird vermieden, indem die etwaige Rodung der Gehölze, ein eventueller Abriss der Gebäude sowie die generelle Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

2. Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind.

Auch die in Niedersachsen auf der Roten Liste geführten Arten Rauchschwalbe, Star und Trauerschnäpper brüten häufig in Siedlungen und zeichnen sich wie die auf der Vorwarnliste geführten Arten Grauschnäpper und Goldammer nicht durch eine besondere Störungsempfindlichkeit aus.

Von einer erheblichen Störung durch die geplante Bebauung ist somit nicht auszugehen.

3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den im PG nachgewiesenen ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Für anspruchsvollere und in ihrem Bestand gefährdete Arten wie dem Kiebitz kann jedoch nicht von einem Ausweichen ohne unterstützende Maßnahmen ausgegangen werden. Es müssen Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland). Der nötige Flächenbedarf beläuft sich für den Kiebitz auf ca. 2 ha. Details zu Maßnahmen, insbesondere auch zu solchen für Kiebitze auf Ackerflächen, finden sich beim LANUV NRW.²⁵

Soweit auf der dem Bebauungsplan nachgeordneten Umsetzungsebene auch Maßnahmen an bestehenden Gebäuden vorgesehen sind, können auch Star und Rauchschwalbe betroffen sein. Zur ggf. notwendigen Schaffung von Ausweichmöglichkeiten werden dann die Installation und dauerhafte Pflege von geeigneten Nisthöhlen²⁶ für den Star bzw. Nisthilfen²⁷ für die Rauchschwalbe im Verhältnis 1:3 je betroffenen Brutpaar vorgeschlagen. Die Kästen bzw.

²⁵ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103073>, geprüft am 20.07.2023

²⁶ z.B. <https://www.schweglershop.de/Nisthoehle-3SV/00126-9>, geprüft am 18.07.2023

²⁷ z.B. <https://www.schweglershop.de/Rauchschwalbennest-Nr.-10/00330-0>, geprüft am 18.07.2023

Nisthilfen müssen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang bestehender Reviere, angebracht werden. Weiterhin sollten auch die vorhandenen Nistkästen wieder in räumlicher Nähe angebracht und gepflegt werden. Die Installation und der Umbau der Nistkästen können im Verlauf des Winters erfolgen, so dass sie für die nächste Brutzeit nutzbar sind.

Für die übrigen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen auch ohne zusätzliche Maßnahmen möglich ist, jedoch sollen im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich auch diese Arten berücksichtigt werden. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Brutvögel

Vor einer Fällung von Bäumen und einem Abriss von Gebäuden ist durch eine fachkundige Person eine Überprüfung auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorzunehmen. Sollten bei einer Kartierung/ Begehung Fledermausquartiere festgestellt werden, sind vor der Fällung/Abriss der betroffenen Gehölze/ Gebäude Ausweichquartiere in der Umgebung (Vogelnistkästen, Fledermauskästen) zu schaffen. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten.

Für den Verlust der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz wird auf dem Flurstück 16 der Flur 9 in der Gemarkung Hebelermeer ein Ersatzhabitat geschaffen (s. Kap. 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen).

Damit ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels²⁸ erfasst.

□ **Derzeitiger Zustand**

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet.

Im Januar 2019 erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen des Geltungsbereiches. Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen des Änderungsbereiches²⁹ beschrieben.

Der Geltungsbereich ist im nordöstlichen Teil bereits bebaut und großflächig durch den bestehenden Gewerbebetrieb und den dazugehörigen Nebenanlagen (OGG) versiegelt. Zudem befindet sich im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches ein Abschnitt des angrenzenden Wohngebäudes (OEL) mit Ziergarten (PHZ). Südlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine Lagerfläche (OFL), die über einen Weg (OVW) mit dem Gewerbebetrieb verbunden ist. Westlich dieser Lagerfläche sind zwei Löschteiche (SE) angelegt, die zugleich einer Sandentnahme dienen. Der Sand wird z. T. auf der Lagerfläche zwischengelagert. Die Lagerfläche und die Löschteiche werden von Sträuchern und Gehölzen (HSE; HSM) gesäumt. Ruderalfluren (GRA) befinden sich im Übergangsbereich und entlang der Stillgewässer. Im Nordwesten des Änderungsbereiches liegt eine größere Gehölzfläche (PAW) und im zentralen Geltungsbereich befindet sich ein Laubforst (WXH). Der südliche Änderungsbereich besteht aus Ackerflächen (A).

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich weitere Ackerflächen, Wohnbebauung sowie die Straßen „Hebelermeer“, „Albers-Wilken-Straße“ und „Meinteweg“.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden nur wenige Biotoptypen erfasst, die zudem überwiegend durch eine anthropogene Nutzung überprägt sind. Eine besondere floristische Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes ist daher nicht zu erkennen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 wurden die Brutvögel erhoben. (s. Anlage30, vgl. auch Umweltbericht Pkt. 1.3.1 und 2.1.1).

Bei der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 32 Vogelarten (30 Brutvogelarten und 2 Gastvogelarten) erfasst. Bei dem Großteil der erfassten Vogelarten handelt es sich um häufige und

²⁸ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN, Stand März 2021

²⁹ Siehe Anlage: Biotoptypenkarte

³⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten. -Brutvögel – Stand 19.07.2023.

ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden mit dem Kiebitz (Brutverdacht), der Rauchschnäpfer (eine Brutzeitfeststellung), dem Star (sechs Brutnachweise) und dem Trauerschnäpfer (eine Brutzeitfeststellung) vier Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet sind. Zudem wurden mit der Goldammer (Brutverdacht) und dem Grauschnäpfer (Brutzeitfeststellung) zwei Arten nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind (s. Abb. Brutreviere punktgenau erfasster Brutvögel).

Hinsichtlich der Bedeutung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen wird dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvogelarten zugewiesen.

Das gesamte Plangebiet ist als wertvoller Bereich für Gastvögel ausgewiesen. Der südliche Abschnitt des Geltungsbereiches ist zudem als wertvoller Bereich für Brutvögel ausgewiesen.³¹

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen sind Quartiere von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen.

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen Gebäude-, Höhlen-, Gehölz- und Bodenbrüter sowie Fledermausquartiere ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Sonstige Artgruppen: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Feuerlöschteiche. Die Habitatqualität der künstlich angelegten Gewässer ist eher von geringer Wertigkeit. Von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht ausgegangen. Sonstige Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) oder Heuschrecken, sind aufgrund der nivellierten Standortbedingungen und des damit verbundenen Habitatpotenzials nicht zu erwarten.

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die aktuelle Flora und Fauna im Geltungsbereich wird bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich zunächst weiterhin bestehen bleiben.

2.1.2 Fläche und Boden

□ **Derzeitiger Zustand**

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage der freien Landschaft zuzuordnen. Die Fläche ist im nördlichen Bereich durch den bestehenden Gewerbebetrieb bereits teilweise versiegelt, unterliegt jedoch insgesamt großflächig einer anthropogenen Nutzung.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Bodenregion „Geest“ und ist durch Moore und lagunäre Ablagerungen geprägt. Als Bodentyp liegt ein tiefes Erdhochmoor mit Sanddeckkultur und einer äußerst geringen Bodenfruchtbarkeit vor. Es handelt sich um einen kohlenstoffreichen Boden.³² Wie auch in der Bodenkarte des NIBIS Kartenservers verzeichnet, liegt tiefes Erdhochmoor mit Sanddeckkultur des Bodentyps YD/HHv4 vor, wobei die Bezeichnung YD für Deckkulturboden steht (künstlich aufgebraachte mineralische Decke). Eine von der Landwirtschaftskammer durchgeführte Begutachtung der Fläche im Hinblick auf die

³¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: August 2022)

³² NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

Rohstoffgewinnung Torf in den Randbereichen des Ackers erfolgte im Juli 2023 an einigen, randlichen Stellen durch Offenlegung des Bodenprofils (Schürfproben). Im Ergebnis „konnte man erkennen, dass die Fläche bereits zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtet worden ist. So lässt sich die sogenannte Übersandung (Sanddeckkultur) an zwei Bodenprofilen feststellen, während am dritten Profil eine Sandmischkultur (vermutlich Baggerkuhlung) vorliegt. Restmoorstärken (allerdings bereits mit hohem Zersetzungsgrad) waren mit maximal 80 cm vorzufinden.“

Die Bodenfunktionen sind gegenüber Bodenverdichtungen hoch gefährdet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist ebenfalls sehr hoch. Schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.³³ Innerhalb der versiegelten Bodenbereiche werden die Bodenfunktionen bereits nicht mehr erfüllt.

Vorkommen von Altlasten im Änderungsbereich sind nicht bekannt.³⁴

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Bodennutzungen und zukünftigen Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

□ **Derzeitiger Zustand**

Grundwasser

Der mittlere Grundwasserhochstand im Geltungsbereich liegt bei 5 dm unterhalb der Geländeoberfläche (GOF); der mittlere Grundwassertiefstand beläuft sich auf 10 dm unterhalb der GOF.³⁵ Letzterer wurde anthropogen abgesenkt. Der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand wird ebenfalls als gut bewertet.³⁶ Das Schutzpotenzial der Grundwasser überdeckenden Schichten wird als hoch angegeben. Die Grundwasserneubildung beträgt, je nach Lage innerhalb des Plangebietes, zwischen 100 bis 200 mm/a und 200 bis 250 mm/a.³⁷

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwei Stillgewässer, die als Löschteiche und zur Entnahme von Sand dienen.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.³⁸

³³ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

³⁴ NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

³⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte BK50. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

³⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen. WRRL. Hannover. (Zugriff: August 2022)

³⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

³⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Hannover. (Zugriff: August 2022)

☐ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen und der Oberflächen-gewässer bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht abzuleiten.

2.1.4 Klima und Luft

☐ **Derzeitiger Zustand**

Der Geltungsbereich liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“, innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, und ist somit durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von süd-westlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm.³⁹

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen jedoch nicht vor.

☐ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Geltungsbereich zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

☐ **Derzeitiger Zustand**

In dem Schutzgut Landschaft werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.⁴⁰

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird von den gewerblichen Hallen geprägt, weist jedoch auch einen relativ hohen Gehölzanteil auf. Der südliche Änderungsbereich und die angrenzende, offene Landschaft ist nahezu gehölzfrei und wird landwirtschaftlich genutzt. Lediglich entlang von Straßen und Gräben sowie auf Wohngrundstücken sind Gehölze vorhanden.

☐ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung und somit des aktuellen Landschaftsbildes zu rechnen.

2.1.6 Mensch

☐ **Derzeitiger Zustand**

³⁹ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

⁴⁰ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.⁴¹

Gewerbelärm

Der Geltungsbereich unterliegt einer Gewerbenutzung sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung im Süden. Von dem innergebietlichen Gewerbebetrieb wirken Lärmimmissionen auf die Wohnnutzungen.

Landwirtschaft

Des Weiteren ist von landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsmissionen auszugehen, die auf den Geltungsbereich einwirken. Lärmintensive maschinelle Arbeiten konzentrieren sich eher während der Erntezeit. In der Regel erfolgen sie nicht während der Nachtzeiten, allerdings kann dies zum einen aufgrund der Wetterlage erforderlich werden, zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass aus ökonomischen Gründen häufiger eine Bewirtschaftung bis in die Nacht erfolgt ist. Geruchsbelastungen entstehen hauptsächlich durch die Ausbringung von Gülle im Frühjahr; bei einer Grünlandnutzung erfolgt ebenfalls nach der Mahdabfuhr eine Ausbringung von Gülle. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese Vorbelastungen für den ländlichen Raum üblich und als solche im Geltungsbereich hinzunehmen.

Nordöstlich und südwestlich befinden sich in ca. 250 m bzw. 500 m Entfernung zwei tierhaltende Betriebe, von denen Geruchsmissionen auf den Geltungsbereich einwirken können.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einer Weiterführung der bisherigen Nutzung zu rechnen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Als Sachgüter sind die Gebäude, Gehölzbereiche und die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Weiterführung der bisherigen Nutzung auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

⁴¹ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß hinaus eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in den vorstehenden Kapiteln integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

- Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes planungsrechtlich vorbereitet werden. Zudem soll ein Raum für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe vorbereitet werden. Dafür wird bei der 35. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Baufläche dargestellt.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der 35. Flächennutzungsplanänderung wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst neben den bereits durch den ansässigen Gewerbebetrieb versiegelten Flächen auch eine Ackerfläche, Gehölze und zwei Feuerlöschteiche. Durch die Überplanung wird der Verlust des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen vorbereitet. Somit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen vorbereitet.

Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 92 wird ein Teil der vorhandenen Gehölze sowie die zwei Feuerlöschteiche als zu erhalten festgesetzt. Weiterhin setzt der

Bebauungsplan auch eine randliche Eingrünung fest. Dadurch kann ein Teil des Lebensraumes erhalten werden und es wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Im Süden des Plangebietes in der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft werden ein Wald und eine Sukzessionsfläche entwickelt, so dass zusätzliche Habitatqualitäten für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geschaffen werden.

Bei den Gebäuden des Gewerbebetriebes ist eine Bestandsübernahme anzunehmen. Der im Plangebiet vorhandene Feuerlöschteich und der Großteil der im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen Gehölze bleiben ebenfalls erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Abschnitt des Plangebietes daher nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind aufgrund des geringen Artenspektrums nicht ersichtlich.

Dagegen ist der Lebensraumverlust für den Kiebitz als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden großflächige Neuversiegelungen im Geltungsbereich vorbereitet. Aufgrund der Neuversiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden. Es wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden vorbereitet.

Im Bereich der bereits versiegelten Flächen wird voraussichtlich keine weitere Beeinträchtigung vorbereitet.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet. Für den im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 92 wurde ein Oberflächenentwässerungsgutachten⁴² erstellt. Das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll in die bereits bestehenden Feuerlöschteiche sowie in ein Regenrückhaltegraben eingeleitet werden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Neuversiegelung vorbereitet, die das Klima kleinräumig innerhalb des Geltungsbereiches ändern kann. Eine großräumige Änderung des Klimas ist jedoch nicht ersichtlich. Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Anpflanzflächen und Flächen zum Erhalt festgesetzt, um die Auswirkungen auf das Klima zu minimieren.

⁴² NWP Planungsgesellschaft mbH 2023: Konzeption zur Oberflächenentwässerung im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 92 ‚Gewerbegebiet Hebelermeer‘ 15.08.2023

Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima vorbereitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden voraussichtlich ebenfalls nicht vorbereitet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Gewerbehallen bereits vorbelastet. Bei der Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Bebauung vorbereitet, die das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches kleinräumig ändert. Eine großräumige Änderung des Landschaftsbildes wird voraussichtlich nicht vorbereitet.

Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Maße der baulichen Nutzung sowie eine randliche Eingrünung und ein Teil der vorhandenen Gehölze als zu erhalten festgesetzt.

Im Zusammenhang mit den Eingrünungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Im Rahmen der 35. Flächennutzungsplanänderung wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Dieses dient der Vorbereitung der Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebes. Zudem wird die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe vorbereitet. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 92 durch ein Schallgutachten⁴³ überprüft. Im Ergebnis wurde das Plangebiet aufgeteilt und mit Emissionskontingenten versehen.

Zudem wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine geruchstechnische Untersuchung⁴⁴ durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis zeigt, dass der für Gewerbegebiete zulässige Immissionswert von 15% der Jahresstunden im nördlichen Bereich überschritten wird.

Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Störfallbetriebe vorbereitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch werden voraussichtlich nicht vorbereitet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine Kulturgüter im Geltungsbereich bekannt sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Teile der Waldfläche sowie einzelne Gehölze und die Ackerfläche überplant und es wird dessen Verlust als Sachgut vorbereitet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu

⁴³ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15513.1/0 2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ in 49767 Twist. Lingen, den 27.06.2023

⁴⁴ Zech Umweltanalytik GmbH; Ergebnisbrief Nr. LG15513.2/02. Geruchstechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Hebelermeer“ in 49767 Twist. 28.02.2022

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen.

Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 92 werden jedoch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. So werden die im Nordwesten des Geltungsbereich vorhandenen Gehölze und Gewässer als zu erhalten festgesetzt. Weiterhin wird entlang der südwestlichen, südlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine 5 m breite randliche Eingrünung festgesetzt. Zudem wird eine zusätzliche Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 92 setzt zudem Maße der baulichen Nutzung und Lärmkontingente fest.

Darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestandes sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.

- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser setzt der nachgeordnete Bebauungsplan Maßnahmen zur Regenrückhaltung /Regenrückhaltebecken fest.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 - 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen in erster Linie versiegelungsbedingt das Schutzgut Boden und den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, hier insbesondere für ein Brutpaar der Rote-Liste-Art Kiebitz.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Im nachgeordneten Bebauungsplan wird eine randliche Eingrünung sichergestellt.

Im südlichen Plangebiet erfolgt der Waldausgleich und der weitgehende Ausgleich für die versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen durch Erstaufforstung und Entwicklung einer Sukzessionsfläche.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung wird durchgeführt, um die Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebes an dessen Standort vorzubereiten. Weiterhin wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen Standort, der bereits durch die gewerbliche Nutzung vorbelastet ist. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach Drachenfels (2021)⁴⁵
- Erfassung der Brutvögel 2023
- Weitergehende artenschutzrechtliche Beurteilung anhand einer Einschätzung des faunistischen Potenzials
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des NIBIS Kartenservers⁴⁶, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁴⁷, des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland⁴⁸ und des Niedersächsischen Landschaftsprogramms⁴⁹ ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁵⁰

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 - 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

⁴⁵ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN, Stand März 2021

⁴⁶ NIBIS® Kartenserver (2014) des Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie, und Geologie (LBEG), Hannover

⁴⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Umweltkartenserver

⁴⁸ Landkreis Emsland (2001): Landschaftsrahmenplan.

⁴⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

⁵⁰ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 35. Flächennutzungsplanänderung wird durchgeführt, um die Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes planungsrechtlich vorzubereiten. Weiterhin wird die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe an diesem Standort vorbereitet. Derzeit wird der 9,67 ha große Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach den Ergebnissen der Brutvogelkartierung 2023 wird dem Plangebiet und seiner Umgebung eine mittlere Bedeutung für Brutvogelarten zugewiesen.

Bei der Flächennutzungsplanänderung werden keine Konflikte mit den Schutzgebiets-Verordnung der nach Naturschutzrecht geschützten Objekte oder Schutzgebiete vorbereitet. Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht ebenfalls nicht vorbereitet.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Neuversiegelung bestimmt. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen primär das Schutzgut Boden sowie den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, insbesondere den Standort eines Kiebitzbrutpaares.

Weiterhin werden Waldfläche (ca. 0,54 ha) beseitigt.

Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Zudem werden die im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen Bäume und Sträucher als zu erhalten festgesetzt. Weiterhin wird eine private Grünfläche für ein Regenrückhaltegraben festgesetzt und allgemein sind bei allen Maßnahmen die Vogelbrutzeiten zu beachten.

Der Waldausgleich und der weitgehende Ausgleich für die versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen werden im südlichen Plangebiet in den Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft (insgesamt ca. 1,28 ha) durch Erstaufforstung und Entwicklung einer Sukzessionsfläche sichergestellt.

Für den Kiebitz wird der Ausgleich auf 2 ha auf dem Flurstück 16 der Flur 9 in der Gemarkung Hebelermeer durch Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland sichergestellt.

Damit ist unter der Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegenstehen und den Anforderungen der Eingriffsregelung entsprochen wird.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN, Stand März 2021

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten. -Brutvögel – Stand 19.07.2023.
- NWP Planungsgesellschaft mbH 2023: Konzeption zur Oberflächenentwässerung im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 92 ‚Gewerbegebiet Hebelermeer‘ 15.08.2023
- Landkreis Emsland (2001): Landschaftsrahmenplan.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>
- Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004
- TA Luft: Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), Dezember 2021.
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15513.1/0 2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ in 49767 Twist. Lingen, den 27.06.2023
- Zech Umweltanalytik GmbH; Ergebnisbrief Nr. LG15513.2/02. Geruchstechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Hebelermeer“ in 49767 Twist. 28.02.2022
- Dr. Schleicher & Partner: B-Plan Nr. 92 „Gewerbegebiet Hebelermeer“ in 49767 Twist – Baugrundvoruntersuchung -. Lingen, 01.03.2023

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Abrissarbeiten sind nicht bekannt. Die Flächennutzungsplanänderung wird unter anderem durchgeführt, um die Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes vorzubereiten.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich ist zum Teil bereits versiegelt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die zusätzliche Versiegelung vorbereitet und betreffen voraussichtlich den Lebensraum von Tieren und Pflanzen und das Schutzgut Boden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Innerhalb des Zeitraumes der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzung nicht in besonderem Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Auswirkungen werden nicht vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Planungsbedingt sind mit der gewerblichen Baufläche keine besonderen Risiken ersichtlich. Mit der zulässigen Nutzung sind keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit dem Vorhaben werden keine klimarelevanten Auswirkungen begründet. Des Weiteren ist keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorbereitend	positiv		negativ	
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	X	Vorbereitung der Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Der Lebensraumverlust für Tiere wird vorbereitet.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	X	Vorbereitung der Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Der Lebensraumverlust für Pflanzen wird vorbereitet.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	X	Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	X	Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme vorbereitet.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.
Klima	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	x	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	x	Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorbereitet.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	x	Ein großes Artenspektrum konnte nicht nachgewiesen werden.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorbereitend	positiv		negativ
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan wurde ein Schallgutachten und ein Geruchsgutachten erstellt.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind nicht bekannt.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Verlust von Ackerland, Gehölze und einer Waldfläche werden vorbereitet.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan werden nicht vorbereitet.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

ANHANG

- Biotoptypenplan